

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| 11. Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna | 15 |
| 12. Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna | 20 |
| 13. Änderungssatzung vom 11.03.2024 zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19.12.2022 | 22 |

11.

Bekanntmachung**Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna.

Kurse und Projekte bestehen in den Bereichen Musik, Elementar, Theater und Kunst. Des Weiteren bestehen Angebote im Rahmen des Landesprojektes „Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen“ (JeKits).

§ 2**Kursgebühren**

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna werden pro Semester Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Musikbereich**1.1 Einzelunterricht**

| | |
|--------------------|----------|
| 45 Minuten-Einheit | 552,00 € |
| 30 Minuten-Einheit | 396,00 € |

1.2 Gruppenunterricht

| | |
|--|----------|
| 2er-Gruppe oder 14tägiger Einzelunterricht á 45 Minuten | 324,00 € |
| 3er-Gruppe á 45 Minuten | 252,00 € |

Für erwachsene Teilnehmer*innen (gem. der Definition in § 6 der Satzung) erfolgt für den Unterricht gem. 1.1 u. 1.2 ein Gebührenaufschlag in Höhe von 10 %.

1.3 Ensemblebereich

| | |
|---|----------------------|
| Kurse zwischen 45 und 60 Minuten Erwachsene | 96,00 € 105,00 € |
| Kurse zwischen 80 und 100 Minuten Erwachsene | 114,00 € 126,00 € |

| | |
|------------------------------------|----------|
| Kurse zwischen 120 und 135 Minuten | 144,00 € |
| Erwachsene | 159,00 € |

Für Kinder und Jugendliche sind die Ensemblekurse gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.

Für Ensemblekurse, deren Kosten teilweise aus Fremdmitteln finanziert oder als Kooperationsprojekt durchgeführt werden, wird eine Gebühr gesondert festgesetzt.

1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

(60 bzw. 45 Minuten-Einheit je nach Anmeldungen) 144,00 €

2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe 144,00 €

2.2 Tagesseminar: Erwachsene 100,00 € / ermäßigt 60,00 €

2.3 Spielleiter*innenausbildung

| | |
|------------------|------------|
| 12 Tagesseminare | 1.200,00 € |
| / ermäßigt | 720,00 € |

3. Kunstbereich

3.1 Kinder- und Jugendkurse 144,00 €

3.2 Erwachsenenkurse 176,00 €

4. Projektkurse, Workshops

Die Gebühr wird jeweils gesondert festgesetzt.

5. Landesprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)“

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ beträgt:

| | | |
|----------------------------|---------------------|-------------------|
| für das 1. Schuljahr: | kostenfrei | |
| für das 2. – 4. Schuljahr: | JeKits Instrumente: | 23,00 € monatlich |
| | JeKits Tanzen: | 12,00 € monatlich |
| | JeKits Singen: | 6,00 € monatlich |

Hinweis: Hier gelten die gesonderten Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 3

Sachkosten

Kosten für die Überlassung von Instrumenten oder anderen Materialien der

Jugendkunstschule werden nach Maßgabe des jeweiligen Überlassungsvertrages erhoben.

§ 4

Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Leistungen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschildner*in der/die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zum 01. eines Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projekt- bzw. Workshopangebots.
- (3) Die Gebührenschildpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Gebühren für Workshops bzw. Projekt werden 14 Tage nach Erhalt des Bescheids, spätestens jedoch zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig.

§ 6

Erstattung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Ab dem 21. Lebensjahr gelten die Gebührensätze für Erwachsene. Schüler*innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten und Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier besteht Nachweispflicht.
- (2) Unterrichtsversäumnis:
 - (a) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
 - (b) Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden und Teilnehmer*innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

- (c) Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder zwingender Verhinderung eines Dozenten/einer Dozentin aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.
- (d) Schülervorspiele, Theateraufführungen oder besondere Projektwochen gelten als Unterricht.

(3) Ermäßigung:

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- (a) Für teilnehmende Geschwisterkinder werden die Gebühren gemäß § 2, Ziff. 1 bis 3 je Kind um 10 % ermäßigt.
- (b) Für die Teilnahme an Kursen im Rahmen des Landesprojekts „Jedem Kind, Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits) gemäß § 1, Ziff. 5 gelten die Ermäßigungen nach den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg.
- (c) Hat ein/e Teilnehmer*in Anspruch auf eine der folgenden Leistungen:
- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (sog. Bürgergeld),
 - Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff. SGB III),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist nach Erhalt des Gebührenbescheids der Jugendkunstschule schnellstmöglich vorzulegen.
In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung nach Abs. 3, Buchstabe a.

(4) Erlass:

Auf Antrag kann ein Erlass der Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 SGB VIII gesondert geprüft werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Jugendkunstschule vom 01.07.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die JKS der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11.03.2024

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 11 / 13. März 2024

12.

Bekanntmachung**Honorarordnung für die Jugendkunstschule
der Kreisstadt Unna**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Unna am 29.02.2024 folgende Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Allgemein

Die freiberuflichen Dozent*innen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna erhalten für die Leistung beziehungsweise Durchführung von Angeboten der Jugendkunstschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2 Honorare für Kursangebote

Für die Leitung / Durchführung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Musikinstrumentalkurse im Einzel –, Gruppen – oder Ensembleunterricht je Unterrichtseinheit (45 Minuten) | 27,00 € |
| 2. für alle übrigen Kursangebote je Unterrichtseinheit (45 Minuten) | 24,00 € |

§ 3 Honorare für andere Tätigkeiten

Zusätzliche pädagogische Stunden für die Durchführung von Kursen, Projekten, Workshops oder Veranstaltungen werden nach gesonderter Vereinbarung nach Maßgabe des §2 vergütet.

§ 4 Fahrtkosten

Eine Fahrtkostenentschädigung wird nicht gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 22.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 04.02.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11.03.2024

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 12 / 13. März 2024

13.

Bekanntmachung

**Änderungssatzung vom 11.03.2024 zur Satzung
für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna
vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712 / SGV.NW.S.610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458 / SGV.NRW.S.215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 29.02.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:

Rettungstransportwagen (RTW)

| | | |
|------------|-------------------|-------------|
| je Einsatz | ab dem 01.03.2024 | 728,00 Euro |
|------------|-------------------|-------------|

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:

je Einsatz

| | |
|-------------------|-------------|
| ab dem 01.03.2024 | 728,00 Euro |
|-------------------|-------------|

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

| | | |
|------------|-------------------|-------------|
| je Einsatz | ab dem 01.03.2024 | 449,00 Euro |
|------------|-------------------|-------------|

§ 4

Der § 5 Nr. 1.1.4 wird wie folgt geändert:

Notarztpauschale (NA)

| | | |
|-----------------------------|-------------------|-------------|
| je behandeltem/r Patient*in | ab dem 01.03.2024 | 352,00 Euro |
|-----------------------------|-------------------|-------------|

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 11.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11.03.2024

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 13 / 13. März 2024